Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. November 2003

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4219)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/858/EG)

(ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2004/454/EG der Kommission vom 29. April 2004	L 202	20	7.6.2004
►**M2**	Entscheidung 2004/914/EG der Kommission vom 16. Dezember 2004	L 385	60	29.12.2004
►**M3**	Entscheidung 2005/742/EG der Kommission vom 19. Oktober 2005	L 279	71	22.10.2005
►**M4**	Entscheidung 2006/680/EG der Kommission vom 6. Oktober 2006	L 279	24	11.10.2006
►**M5**	Entscheidung 2006/767/EG der Kommission vom 6. November 2006	L 320	58	18.11.2006
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006
►**M7**	Entscheidung 2007/158/EG der Kommission vom 7. März 2007	L 68	10	8.3.2007

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 92 vom 12.4.2005, S. 6 (2004/454/EG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. November 2003

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4219)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/858/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ([2]), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist angezeigt, eine Liste der Drittländer bzw. der Drittlandgebiete festzulegen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr lebender Fische, ihrer Eier und Gameten zur Zucht in der Gemeinschaft genehmigen können.

(2) Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheitserregern, die die Fischbestände der Gemeinschaft gefährden könnten, müssen für die betreffenden Drittländer spezifische Veterinärbedingungen und Bescheinigungsmuster festgelegt werden, die der Tiergesundheitslage im Land und dem Gesundheitsstatus der einzuführenden Fische, Eier oder Gameten Rechnung tragen.

(3) Dabei sollten neu auftretende Seuchen und für die Gemeinschaft exotische Seuchen, die die gemeinschaftlichen Fischbestände ernsthaft gefährden können, besonders berücksichtigt werden. Außerdem sollten der Impfpolitik und der Situation am Herkunftsort und gegebenenfalls am Bestimmungsort in Bezug auf die Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN) sowie die Fischkrankheiten gemäß Anhang A der Richtlinie 91/67/EG Rechnung getragen werden.

(4) Es ist erforderlich, dass die Länder oder Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten lebende Fische, ihre Eier und Gameten zu Zuchtzwecken einführen können, Seuchenbekämpfungs- und -überwachungsmaßnahmen anwenden, die denjenigen in der Richtlinie 91/67/EWG und in der Richtlinie 93/53/EG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen ([3]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/288/EG der Kommission ([4]), zumindest gleichwertig sind. Die angewendeten Probenahme- und Testmethoden sollten zumindest denjenigen der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission vom 22. Februar 2001 zur Festlegung der Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen und zur Auf-

([1]) ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
([2]) ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.
([3]) ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.
([4]) ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 11.

▼B

hebung der Entscheidung 92/532/EWG ([1]) und der Entscheidung 2003/466/EG der Kommission vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA) ([2]) gleichwertig sein. In Fällen, in denen die Probenahme- und Testmethoden nicht in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind, sollten die angewendeten Probenahme- und Testmethoden denjenigen im Diagnosehandbuch des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) für Wassertierkrankheiten entsprechen.

(5) Die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer sollten verpflichtet werden, der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden jedes Vorkommen von Epizootischer Hämatopoetischer Nekrose (EHN) und der Krankheiten gemäß Anhang A der Richtlinie 91/67/EG oder anderer Krankheiten, die Fischbestände innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder den Teilen ihres Hoheitsgebiets, aus dem Einfuhren im Sinne dieser Entscheidung zugelassen sind, ernsthaft gefährden können, per Fax oder Telegramm oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In diesen Fällen müssen die zuständigen Behörden dieser Drittländer Maßnahmen treffen, um die Einschleppung von Seuchenerregern in die Gemeinschaft zu verhüten. Darüber hinaus sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls nach demselben Verfahren über jede Änderung der für diese Krankheiten geltenden Impfpolitik unterrichtet werden.

(6) Bei der Einfuhr von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen muss auch die Einschleppung von Infektionskrankheiten, für die Tiere in Aquakulturanlagen empfänglich sind, verhindert werden.

(7) Die in der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, festgelegten Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr lebender Zuchtfische und ihrer Erzeugnisse sollten daher durch die Tiergesundheit betreffende Bescheinigungsanforderungen ergänzt werden.

(8) Würden Fische, die möglicherweise Seuchenträger sind, in der Gemeinschaft in freien Gewässern ausgesetzt, so würde dies die Möglichkeit der Bekämpfung und Tilgung von für die Gemeinschaft exotischen Seuchen verringern, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Fischbestände in der Gemeinschaft haben könnten. Lebende Zuchtfische, ihre Eier und Gameten sollten daher nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie in einen Zuchtbetrieb verbracht werden.

(9) Die Einfuhr von tropischen Zierfischen zur ständigen Haltung in Aquarien sollte vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgeschlossen werden.

(10) Diese Entscheidung sollte unbeschadet der Hygienevorschriften der Richtlinie 91/493/EWG Anwendung finden.

(11) Diese Entscheidung sollte unbeschadet gemeinschaftlicher oder nationaler Vorschriften für die Artenerhaltung Anwendung finden.

(12) Mit der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse ([4]) ist die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen geregelt worden. Die von bescheinigungsbefugten Drittlandbeamten angewandten

([1]) ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 65.
([2]) ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 61.
([3]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
([4]) ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

▼B

Vorschriften und Grundregeln sollten Garantien bieten, die denen der genannten Richtlinie gleichwertig sind.

(13) Es sind die Grundsätze der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs [1], insbesondere Artikel 3 der Richtlinie, zu berücksichtigen.

(14) Zur Umsetzung der neuen Einfuhrbescheinigungsvorschriften sollte eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden.

(15) Die Liste zugelassener Drittländer gemäß Anhang I dieser Entscheidung sollte spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Anwendung überprüft werden.

(16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Entscheidung enthält harmonisierte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von

a) zur Zucht in der Gemeinschaft bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten,

b) zum Wiederbesetzen von Angelgewässern in der Gemeinschaft bestimmten lebenden Zuchtfischen,

c) zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen.

(2) Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von tropischen Zierfischen zur ständigen Haltung in Aquarien.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EG.

(2) Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Zuchtfische“: Fische aus einer Aquakulturanlage;

b) „zugelassenes Einfuhrzentrum“: jede Anlage in der Gemeinschaft, in der besondere Biosicherheitsvorschriften getroffen wurden und die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zur Weiterverarbeitung eingeführter lebender Zuchtfische und ihrer Erzeugnisse zugelassen ist;

c) „Küstengebiet“: ein aus einem Teil der Küste oder des Meeres oder eines Mündungsgebietes bestehendes Gebiet,

   i) das geografisch genau abgegrenzt ist und aus einem homogenen System von Wasserressourcen oder einer Reihe derartiger Systeme besteht, oder

   ii) das zwischen den Mündungen zweier Wasserläufe liegt oder

[1] ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

▼B

iii) in dem ein oder mehrere Zuchtbetriebe liegen, von denen jeder einzelne von einer geeigneten Pufferzone umschlossen ist;

d) „Binnenwassergebiet“: ein Gebiet, entweder bestehend

i) aus einem gesamtem Wassereinzugsgebiet von den Quellen der Wasserläufe bis zur Mündung oder mehreren Wassereinzugsgebieten, in denen Fische aufgezogen, gehalten oder gefangen werden, erforderlichenfalls umgeben von Pufferzonen, in denen Überwachungsprogramme durchgeführt werden, die nicht die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets zum Ziel haben, oder

ii) aus einem Teil eines Wassereinzugsgebiets von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis, das eine Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert, erforderlichenfalls umgeben von Pufferzonen, in denen Überwachungsprogramme durchgeführt werden, die nicht die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets zum Ziel haben.

Umfang und geografische Lage der Binnenwassergebiets müssen gewährleisten, dass das Risiko einer Rekontamination, z. B. durch wandernde Fische, auf ein Mindestmaß begrenzt ist;

e) „ausgewiesener Zuchtbetrieb“: entweder

i) ein in einem Drittland an der Küste gelegener Zuchtbetrieb, in dem alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Einschleppung von Krankheitserregern zu verhindern und der aus Wasserressourcen versorgt wird, die die vollständige Abtötung der Erreger der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA), der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) gewährleisten, oder

ii) ein in einem Drittland an einem Binnengewässer gelegener Zuchtbetrieb, in dem alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Einschleppung von Krankheitserregern zu verhindern; der Betrieb ist erforderlichenfalls gegen Überschwemmungen und Wasserinfiltrationen geschützt und ein stromabwärts gelegenes natürliches oder künstliches Hindernis verhindert, dass Fische in die Anlage gelangen; die Wasserversorgung erfolgt direkt aus einem Brunnen, einem Bohrloch oder einer Quelle, und zwar über eine Rohrleitung, einen offenen Kanal oder einen natürlichen Wasserlauf, vorausgesetzt, dies stellt für die Anlage keine Infektionsquelle dar und bietet wild lebenden Fischen keinen Zugang; der Wasserkanal untersteht der Kontrolle des Zuchtbetriebs oder der zuständigen Behörden;

f) „Anlage“: jede gemäß der Richtlinie 91/493/EWG zugelassene Einrichtung, in der Fischereierzeugnisse zugerichtet, verarbeitet, gekühlt, gefroren, verpackt oder gelagert werden, ausgenommen Auktionshallen und Großmärkte, in denen die Erzeugnisse ausschließlich feilgeboten und verkauft werden;

▼M2

g) „Züchten“: das Halten von Wassertieren in einem Zuchtbetrieb;

▼B

h) „Zuchtfischerzeugnisse“: von Zuchtfischen gewonnene Erzeugnisse, einschließlich (unausgenommene) ganze Fische, ausgenommene Fische und Fischfilets sowie daraus gewonnene Erzeugnisse;

i) „Weiterverarbeitung“: jede Art und Methode der Zurichtung und Verarbeitung vor dem Verzehr, bei der Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die einer Verschleppung von Krankheitserregern Vorschub leisten könnten, einschließlich Verfahren, die die anatomische Unversehrtheit des Fisches beeinträchtigen (z.B. Entbluten, Ausnehmen, Köpfen, in Scheiben zerlegen, Filetieren);

j) „unmittelbarer Verzehr“: die zum Verzehr eingeführten Fische werden keiner weiteren Verarbeitung in der Gemeinschaft unterworfen,

▼B

bevor sie für den Verzehr auf den Einzelhandelsmarkt gebracht werden;

k) „Angelgewässer“: Teiche, Seen oder offene Gewässer, in die Fische in erster Linie zum Zweck der Sportfischerei und weniger zur Erhaltung oder Verbesserung natürlicher Fischbestände eingesetzt werden;

l) „Gebiet“: das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Küstengebiet, ein Binnenwassergebiet oder ein ausgewiesener Zuchtbetrieb, das (der) von der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Drittlands zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.

Artikel 3

Bedingungen für die Einfuhr lebender Fische, ihrer Eier und Gameten zu Zuchtzwecken und lebender Zuchtfische zum Wiederbesetzen von Angelgewässern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihrer Eier und Gameten in ihr Gebiet nur, wenn

a) die Fische aus einem der Gebiete gemäß Anhang I stammen;

b) die Sendung die Garantieanforderungen erfüllt, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsbedingungen und ggf. aller zusätzlich erforderlichen Garantien, die in der unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang III ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II festgelegt sind;

c) die Fische unter Bedingungen befördert wurden, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr in ihr Hoheitsgebiet von lebenden Zuchtfischen, ihrer Eier und Gameten zum unmittelbaren Wiederbesetzen von Angelgewässern nur, wenn

a) die Sendung die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt;

b) die Angelgewässer nicht aus Seen oder offenen Gewässern bestehen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Zucht oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern in Gemeinschaftsgewässern bestimmte eingeführte Zuchtfische, ihre Eier und Gameten nur in Zuchtbetriebe oder Angelgewässer verbracht werden, die aus Teichen bestehen, und nicht in offenen Gewässern ausgesetzt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eingeführte lebende Zuchtfische, ihre Eier und Gameten unverzüglich zu dem in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebenen Bestimmungsbetrieb oder -teich verbracht werden.

▼M2

Artikel 4

Bedingungen für die Einfuhr lebender Zuchtfische zum menschlichen Verzehr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von lebenden Zuchtfischen, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmt sind, in ihr Hoheitsgebiet nur, sofern

a) die Fische aus gemäß Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG zugelassenen Drittländern stammen und die in der genannten Richtlinie festgelegten Hygieneanforderungen erfüllen, und

b) die Sendung die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 erfüllt, oder

▼M2

c) die Fische auf direktem Wege in ein zugelassenes Einfuhrzentrum verbracht werden, um dort geschlachtet und ausgenommen zu werden.

▼M5

Artikel 5

Bedingungen für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zum Verzehr

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zum menschlichen Verzehr nur dann, wenn:

▼M7

a) das Versendedrittland entweder in der mit der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission ([1]) festgelegten Liste oder während der in der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission ([2]) genannten Übergangsphase in der mit der genannten Verordnung festgelegten Liste aufgeführt ist;

▼M5

b) mit der Sendung eine gemeinsame Bescheinigung über Genusstauglichkeit und Tiergesundheit gemäß dem Muster in der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission mitgeführt wird;

c) die Sendung die Bestimmungen über Verpackung und Etikettierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt.

▼M2

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Verarbeitung von Erzeugnissen von Zuchtfischen der für EHN, ISA, VHS und IHN empfänglichen Arten in zugelassenen Einfuhrzentren erfolgt, es sei denn,

a) die betreffenden Fische wurden bereits vor ihrem Versand in die Europäische Gemeinschaft ausgenommen oder

b) der Herkunftsort im Drittland hat in Bezug auf EHN, ISA, VHS und IHN einen Gesundheitsstatus, der dem Status des vorgesehenen Verarbeitungsortes entspricht.

▼M5

Artikel 6

Zusätzliche Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Zuchtfischerzeugnisse zum Verzehr

(1) Sendungen mit Fischarten, die für ISA und/oder EHN empfänglich sind, müssen zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß Artikel 5 auch Folgendes erfüllen:

a) Die Quelle muss von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands als frei von den entsprechenden Krankheiten gemäß den Gemeinschaftsvorschriften oder der entsprechenden OIE-Norm anerkannt sein, oder

b) der Fisch muss vor der Versendung ausgenommen sein, oder

([1]) ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53.
([2]) ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83.

▼M5

c) die Sendung muss direkt an ein zugelassenes Einfuhrzentrum gesandt werden, wo der Fisch weiter verarbeitet wird.

(2) Sendungen mit Fischarten, die empfänglich sind für VHS und/oder IHN und in die Mitgliedstaaten oder Zonen eingeführt werden, die als frei von diesen Krankheiten erklärt sind, oder in ein Programm einbezogen sind, in dessen Rahmen ein solcher Status gemäß Artikel 5 oder Artikel 10 der Richtlinie 91/67/EWG erreicht werden soll, müssen zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 5 Folgendes erfüllen:

a) Die Quelle muss von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands als frei von den entsprechenden Krankheiten gemäß den Gemeinschaftsvorschriften oder der entsprechenden OIE-Norm anerkannt sein, oder

b) der Fisch muss vor der Versendung ausgenommen sein, oder

c) die Sendung muss direkt an ein zugelassenes Einfuhrzentrum gesandt werden, wo der Fisch weiter verarbeitet wird.

▼M2

Artikel 7

Kontrollvorschriften

(1) Zu Zuchtzwecken eingeführte lebende Fische, Eier und Gameten und lebende Zuchtfische, die zum Wiederbesetzen von Angelgewässern eingeführt werden, sind an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats den Veterinärkontrollen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/496/EWG zu unterziehen, und das Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 ist entsprechend auszufüllen.

(2) Lebende Zuchtfische und Zuchtfischerzeugnisse, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr eingeführt werden, sind an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats den Veterinärkontrollen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG zu unterziehen, und das Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 ist entsprechend auszufüllen.

Artikel 8

Verhütung der Kontamination natürlicher Gewässer

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zum menschlichen Verzehr eingeführte lebende Zuchtfische nicht in natürliche Gewässer innerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zum menschlichen Verzehr eingeführte lebende Zuchtfische natürliche Gewässer innerhalb ihres Hoheitsgebiets nicht kontaminieren.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass natürliche Gewässer innerhalb ihres Hoheitsgebiets nicht durch das Transportwasser eingeführter Sendungen kontaminiert werden.

▼B

Artikel 9

Zulassung von Einfuhrzentren

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten lassen einen Betrieb als Einfuhrzentrum zu, sofern die in Anhang VII dieser Entscheidung festgelegten veterinärhygienischen Mindestanforderungen erfüllt sind.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zugelassenen Einfuhrzentren und erteilen jedem dieser Zentren eine amtliche Zulassungsnummer.

▼B

(3) Die Liste der zugelassenen Einfuhrzentren und etwaige spätere Änderungen dieser Liste werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 10

Datum der Anwendung

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M4

ANHANG I

Gebiete, aus denen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmter Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Europäische Gemeinschaft (EG) zugelassen ist

Land		Gebiet		Anmerkungen ([1])
ISO-Code	Name	Code	Abgrenzung	
AU	Australien			
▼M6 _____				
▼M4 BR	Brasilien			Nur Cyprinidae
CA	Kanada			
CG	Kongo			Nur Cyprinidae
CL	Chile			
CN	China			Nur Cyprinidae
CO	Kolumbien			Nur Cyprinidae
HR	Kroatien			
ID	Indonesien			
IL	Israel			
JM	Jamaika			Nur Cyprinidae
JP	Japan			Nur Cyprinidae
LK	Sri Lanka			Nur Cyprinidae
MK ([2])	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien			Nur Cyprinidae
MY	Malaysia (nur westmalaysische Halbinsel)			Nur Cyprinidae
NZ	Neuseeland			
RU	Russland			
SG	Singapur			Nur Cyprinidae
TH	Thailand			Nur Cyprinidae
TR	Türkei			
TW	Taiwan			Nur Cyprinidae
US	Vereinigte Staaten			
ZA	Südafrika			

([1]) Kein Eintrag bedeutet, dass die Einfuhr unbeschränkt erfolgen kann. Darf ein Land oder ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen, so sollte in dieser Spalte die betreffende Art angegeben und/oder ein Eintrag wie z. B. „nur Eier“ gemacht werden.

([2]) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

▼M2

ANHANG II

Muster der Tiergesundheitsorganisation für die Einfuhr von (1) [zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, Eiern und Gameten] (1) [lebenden Zuchtfischen (1) [zum Verzehr] (1) [zum Wiederbesetzen von Angelgewässern]] in die Europäische Gemeinschaft (EG)

Bezugscode-Nr. ORIGINAL

Bezugscode-Nr.
der Genusstauglichkeitsbescheinigung (soweit erforderlich)

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Soweit die lebenden Fische, Eier oder Gameten zu Zuchtzwecken oder zur Wiederbesetzung von Angelgewässern in der Gemeinschaft eingeführt werden, sollte die Sendung an einer für lebende Tiere zugelassenen Grenzkontrollstelle den Veterinärkontrollen gemäß der Richtlinie 91/496/EWG des Rates unterzogen werden.

Soweit die lebenden Fische zum Verzehr in der Gemeinschaft eingeführt werden, sollte die Sendung an einer für tierische Erzeugnisse zugelassenen Grenzkontrollstelle den Veterinärkontrollen gemäß der Richtlinie 97/78/EG unterzogen werden. In diesem Fall ist diese Bescheinigung der gemäß der Richtlinie 91/493/EG des Rates ausgestellten Bescheinigung beizufügen.

1. **Ausfuhrland und beteiligte Behörden** 1.1 Ausfuhrland: .... 1.2 Zuständige Behörde: .... 1.3 Zuständige Ausstellungsbehörde:	3. **Angaben zur Bestimmung der Sendung** 3.1 Mitgliedstaat: .... (1)[3.2 Gebiet oder Teil (3) des Mitgliedstaats: ....] (1)[3.3 Name des Zuchtbetriebs: ....] 3.4 Anschrift: .... 3.5 Name, Anschrift und Telefonnummer des Empfängers: ....
2. **Ort der Herkunft der Sendung** 2.1 Code des Herkunftsgebiets (2): .... (1)[2.2 Name des Zuchtbetriebs: ....] (1)[2.3 Anschrift oder Standort des Zuchtbetriebs: ....] 2.4 Name, Anschrift und Telefonnummer des Versenders:	4. **Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (4)** 4.1 Transportmittel: (1) [LKW] (1) [Eisenbahnwaggon] (1) [Schiff] (1) [Flugzeug]: 4.2 (1) [Zulassungsnummer(n)] (1) [Schiffsname] (1) [Flugnummer]: .... 4.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung: ....

▼M2

5. **Beschreibung der Sendung**

☐ Zuchtbestände ☐ Wildbestände ☐ Lebende Fische ☐ Gameten ☐ Befruchtete Eier
☐ Unbefruchtete Eier ☐ Larven/Rogen

Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische (in kg) (1)Anzahl Fische (in kg)	(1)[Eiermenge] (1)[Gametenmenge]	Alter lebender Fische
Wissenschaftlicher Name:	Gemeiner Name:			
				☐ >24 Monate ☐ 12—24 Monate ☐ 0—11Monate ☐ unbekannt

6. **Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von (1)[zu Zuchtzwecken bestimmten (1)[lebenden Fischen], (1)[Eiern] und (1)[Gameten]] (1)[(1)[zum Verzehr] (1)[zu Zuchtzwecken oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern] bestimmten lebenden Zuchtfischen]**

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten (1)[lebenden Fische] (1)[und] (1)[Eier] (1)[und] (1)[Gameten] folgende Anforderungen erfüllen:

6.1 *entweder:*

(5)[Sie stammen aus dem Gebiet (2) mit dem Code ..... (2), in dem alle Zuchtbetriebe, in denen lebende Fische, Eier oder Gameten von Arten aufgezogen oder gehalten werden, die für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN); Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) empfänglich sind, folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie sind bei der zuständigen Behörde amtlich registriert,

— sie führen aktuelle Bücher über alle Zu- und Abgänge lebender Fische, Eier und Gameten, mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Mortalität (7),

— sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeden Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN sowie jedes klinische Anzeichen, das auf eine Krankheit schließen lässt, die den Fischbestand ernsthaft gefährden könnte, so bald wie möglich mitzuteilen,

— es werden erforderlichenfalls angemessene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, die den in den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EG des Rates vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich des Verbots der Impfung gegen ISA, sowie in Bezug auf Probenahmen und Analysen den in den Entscheidungen 2002/183/EG und 2003/466 /EG vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. In Ermangelung gemeinschaftlicher Verfahrensvorschriften für die Entnahme und Analyse von Proben sind die in den entsprechenden Kapiteln des Diagnosehandbuchs des OIE (8) für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe 2003, vorgesehenen Methoden anzuwenden,

— es wurden keine klinischen Anzeichen einer Krankheit, die in den letzten sechs Monaten vor der Versendung den Fischbestand erheblich geschädigt hat, und in den letzten zwei Jahren keine Fälle von ISA und EHN festgestellt,

— in den letzten zwei Jahren vor der Versendung wurden keine lebenden Fische, Eier oder Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus in den Betrieb eingesetzt,

— am Tag des Verladens wurden keinerlei klinische Krankheitsanzeichen festgestellt, und es lag kein Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN vor.]

oder

(5)[Sie stammen aus dem Gebiet (2) mit dem Code ..... (2), das folgende Anforderungen erfüllt:

— Es handelt sich um einen ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder um einen Zuchtbetrieb, der nicht an einen Wasserlauf, ein Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und der keine Fische der für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) empfänglichen (6) Arten hält,

— der Betrieb führt aktuelle Bücher über alle Zugänge und Abgänge lebender Fische, Eier bzw. Gameten mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Mortalität (7).]

oder

(9)[Sie stammen aus dem Gebiet (2) mit dem Code ..... (2),

— in dem keine Zuchtbetriebe liegen, die lebende Fische, Eier oder Gamaten der für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) empfänglichen (6) Arten halten, und diese Arten sind auch in natürlichen Gewässern nicht vorhanden;

— es hat keine Krankheiten gegeben, die die Bestände in den letzten sechs Monaten vor dem Versand erheblich geschädigt haben.]

▼M2

6.2 Sie erfüllen außerdem Anforderungen:

— Sie sind seit ihrer Abholung nicht mit anderen lebenden Fischen, Eiern oder Gameten mit einem niedrigerem als dem unter Nummer 6.1 dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsstatus in Berührung gekommen,

— sie sind nicht dazu bestimmt, zwecks Tilgung der ISA, VHS, IHN, EHN, der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD, *Renibacterium salmoninarum),* der Furunkulose (*Aeromonas salmonicida*), der Enterischen Rotmaulkrankheit (ERM, *Yersinia ruckeri*), *Gyrodactylus salaris* oder wegen einer anderen Erkrankung aufgrund eines anderen Krankheitserregers beseitigt oder getötet zu werden;

— sie unterliegen keinerlei tierseuchenrechtlichen Beschränkungen,

— sie zeigten am Tag ihres Verladens keinerlei klinische Krankheitsanzeichen;

— ([10]) [sie wurden nach dem Zufallsprinzip aus der Sendung, einschließlich jedem Teil unterschiedlicher Herkunft, ausgewählt und einzeln inspiziert, und es wurden keine anderen als die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten Fischarten festgestellt], und

— ([11]) [sie wurden nach Maßgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE ([8]), Ausgabe 2003, Anhang 5.2.1, desinfiziert].

([12]) [7. **Besondere Gesundheitsanforderungen in Bezug auf VHS, IHN, SVC, IPN, BKD und *Gyrodactylus salaris***

([13]) [7.1 Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten ([1]) [lebenden Fische] ([1]) [und] ([1]) [Eier] ([1]) [und] ([1]) [Gameten] aus einem Gebiet ([2]) stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig und das in Bezug auf [VHS] ([1]) [und] ([1]) [IHN] ([1]) anerkannt ist, da folgende Anforderungen erfüllt sind:

Entweder

([1]) [*entweder* ([1]) [Sie stammen aus einem Küstengebiet, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und die Fische erfüllen folgende Anforderungen:]

oder ([1]) [sie stammen aus einem Binnenwassergebiet, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und die Fische erfüllen folgende Anforderungen:]

oder ([1]) [sie stammen aus einem ausgewiesenen, behördlich überwachten Zuchtbetrieb, und die Fische]

oder ([1]) [sie stammen aus einem behördlich überwachten Zuchtbetrieb, der aus einem Wassersystem versorgt wird, das eine vollständige Abtötung der Erreger von ([1]) [VHS] ([1]) [und] ([1]) [IHN] gewährleistet, und die Fische erfüllen folgende Anforderungen:]

oder ([1]) [sie stammen aus einem Küstengebiet, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände folgende Anforderungen erfüllen:]

oder ([1]) [sie stammen aus einem Binnenwassergebiet, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände folgende Anforderungen erfüllen:]

— Sie werden in bestimmten Zeitabständen entsprechend der Entwicklung von ([1]) [VHS] ([1]) [und] ([1]) [IHN] einer Gesundheitskontrolle unterzogen, bei der Proben entnommen und von einem amtlich zugelassenen Labor mit Negativbefund auf die genannten Erreger untersucht werden, wobei die angewandten Probenahme- und Testmethoden den diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG insofern zumindest gleichwertig sind, als folgendes Überwachungssystem angewandt wurde:

([14]) [‚EG-Modell A' — mindestens vier Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm] ([14]) [‚EG-Modell B' — mindestens sechs Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm mit reduziertem Stichprobenumfang] ([15]) [‚EG-Sondervorschriften' — neue Zuchtbetriebe] ([15]) [‚EG-Sondervorschriften' — Zuchtbetriebe, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen] ([1]) [‚OIE' — Methoden gemäß dem OIE) ([8])-Diagnosehandbuch für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe, 2003, Kapitel I.1.4 (Allgemeines) und ([1]) [2.1.5 (VHS)] ([1])[und] ([1]) [2.1.2 (IHN)]];

— sie sind seit mindestens zwei Jahren frei von klinischen und anderen Anzeichen von ([1]) [VHS] ([1]) [und] ([1]) ([IHN], und

— sie stammen aus einem Gebiet ([2]), in dem alle erforderlichen Vorkehrungen ([16]) getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten.]

Oder

— ([1]) [Sie stammen aus einem Zuchtbetrieb, der nicht an einen Wasserlauf, ein Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und in dem keine Fische der für ([1]) [VHS] ([1]) [und] ([1]) [IHN] empfänglichen ([6]) Arten gehalten werden.]

Oder

— ([1]) Sie stammen aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb, der an einen Wasserlauf, ein Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist, wobei die zuständige Behörde jedoch anerkannt hat, dass weder im Zuchtbetrieb noch im Wasserlauf noch im Küsten- oder Mündungsgewässer Fische der für [VHS] ([1]) [und] ([1]) [IHN] ([1])] empfänglichen ([6]) Arten gehalten werden,]].

▼M2

([17]) [7.2. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten ([1]) [lebenden Fische] ([1]) [und] ([1]) [Eier] ([1]) [und] ([1]) [Gameten], die als für ([1]) [Frühlingsvirämie des Karpfens], ([1]) [und] ([1]) [Infektiöse Pankreasnekrose] ([1]) [und] ([1]) [Bakterielle Nierenerkrankung] empfänglich ([6]) gelten, aus einem Gebiet ([2]) stammen,

— in dem ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] anzeigepflichtig sind und jede Meldung eines Infektionsverdachts unverzüglich von der zuständigen Behörde abgeklärt werden muss,

— in das nur für ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] empfängliche ([6]) Arten eingesetzt wurden, die aus einem Gebiet oder einem Zuchtbetrieb mit in Bezug auf ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] demselben Gesundheitsstatus stammen,

— ([18]) [- dessen Fischbestände nicht gegen ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] geimpft worden sind,]

— in dem alle Zuchtbetriebe, die für ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] empfängliche ([6]) Arten aufziehen, von der zuständigen Behörde überwacht werden,

— in dem alle erforderlichen Vorkehrungen ([16]) getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten,

— das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, weil sein Gesundheitsstatus dem Status derjenigen Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist, die hinsichtlich ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] insofern zusätzliche Garantien erfüllen, als die ([1]) [lebenden Fische] ([1]) [und] ([1]) [Eier] ([1]) [und] ([1]) [Gameten] folgende Anforderungen erfüllen:

entweder ([1]) [Sie stammen aus dem Gebiet ([2]): ....., das gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG als frei von ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] angesehen ist],

oder oder ([1]) [sie stammen aus dem Zuchtbetrieb ....., der zumindest in den letzten zwei Jahren jährlich (d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde, und zwar anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2003/858/EG ([14]) zumindest entsprechen, oder nach Überwachungsmethoden gemäß dem Kapitel 1.1.4. des Diagnosehandbuchs des OIE ([8]) für Wassertierkrankheiten und den einschlägigen Krankheitskapiteln, wobei die Proben im Labor nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE ([8])-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden;]

oder ([19]) [sie stammen aus dem Landbetrieb ....., der in den letzten zwei Jahren zwar mit ([1]) [SVC] ([1]) [und] ([1]) [IPN] ([1]) [und] ([1]) [BKD] infiziert war, dessen gesamte Population jedoch beseitigt und dessen Teiche, Becken oder anderen Anlagen und Ausrüstungen unter der Überwachung der zuständigen Behörde desinfiziert und anschließend nur mit Fischen aus Beständen besetzt wurden, die von der zuständigen Behörde anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2003/858/EG ([12])([13]) zumindest entsprechen, oder nach Überwachungsmethoden gemäß den Kapitel 1.1.4. des Diagnosehandbuchs des OIE ([8]) für Wassertierkrankheiten und dem einschlägigen Krankheitskapiteln für nachweislich seuchenfrei erklärt wurden, wobei die Proben im Labor nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden.]

([20]) [7.3. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] ([1]) [und] ([1]) [Eier] ([1]) [und] ([1]) [Gameten] ([1]), die als für *Gyrodactylus salaris* empfänglich ([6]) angesehen werden, aus einem Gebiet ([2]) stammen,

— in dem *Gyrodactylus salaris* anzeigepflichtig ist und jede Meldung eines Infektionsverdachts unverzüglich von der zuständigen Behörde abgeklärt werden muss,

— in das nur für *Gyrodactylus salaris* empfängliche([6]) Arten eingesetzt wurden, die aus einem anerkannt *Gyrodactylus salaris*-freien Gebiet oder Zuchtbetrieb stammen,

— in dem alle Zuchtbetriebe, die für *Gyrodactylus salaris* empfängliche([6]) Arten aufziehen, von der zuständigen Behörde überwacht werden,

— in dem alle erforderlichen Vorkehrungen([16]) getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten,

— das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status derjenigen Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist, da hinsichtlich *Gyrodactylus salaris* insofern zusätzliche Garantien erfüllt sind, als die [lebenden Fische] ([1]) [und]([1]) [Eier] ([1]) [und]([1]) [Gameten] ([1]) folgende Anforderungen erfüllen:

▼M2

entweder (1) [Sie stammen aus dem Gebiet (2): ....., das gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG als frei von *Gyrodactylus salaris* angesehen ist],

oder (1) [Sie stammen aus dem Landbetrieb ....., der zumindest in den letzten zwei Jahren jährlich (d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich *Gyrodactylus salaris* in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde, und zwar anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission (14) zumindest entsprechen, wobei die Probenahmen und Laboruntersuchungen nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE(8)-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden; der Betrieb liegt entweder in einem Teil (21) eines Wassereinzugsgebiets, der für frei (22) von *Gyrodactylus salaris* erklärt wurde, oder in einem Wassereinzugsgebiet, das für frei (20) von *Gyrodactylus salaris* erklärt wurde, und alle anderen Wasserläufe, die in dieselbe Mündung einfließen, sind ebenfalls anerkannt frei (22)(23) von *Gyrodactylus salaris*, und

oder (1) [sie stammen aus dem Küstenbetrieb ....., der in einem Küstengebiet mit einer Salinität von weniger als 25:1000 liegt und in dem alle Wasserläufe in die anerkannt *Gyrodactylus salaris*-freie (22)(23) Mündung einfließen, und]

oder (1) [sie stammen aus dem Küstenbetrieb ....., der in einem Küstengebiet mit einer Salinität von über 25:1000 liegt und in den in den letzten 14 Tagen keine lebenden Fische empfänglicher Arten (6) eingesetzt wurden, und]

oder (11) [sie stammen aus dem Zuchtbetrieb ....., dessen Eierbestände nach dem OIE-Gesundheitskodex für Wassertiere, sechste Ausgabe, 2003, Anhang 5.2.1. desinfiziert wurden, um die Abtötung von *Gyrodactylus salaris* zu gewährleisten.]]

8. **Transportvorschriften**

Die [lebenden Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) [und] (1) [Gameten] erfüllen außerdem folgende Anforderungen:

— Sie werden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und

— sie lagern in (1) [verplombten, lecksicheren Behältern, die zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die auf einer Außenseite ein lesbares Etikett tragen] (1) [einem Schiff, dessen Becken, Rohrleitungen und Pumpensysteme frei von Fischen sind und die mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und vor dem Verladen kontrolliert wurden, mit einem Manifest] mit allen relevanten (24) Angaben gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieser Bescheinigung sowie folgendem Vermerk:

entweder:

[‚(1) [Lebende Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) [und] (1) [Gameten], bestimmt für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen']

oder:

[‚Lebende Zuchtfische, bestimmt für Gebiete und Zuchtbetriebe der Europäischen Gemeinschaft mit Blick auf (1)[die Wiederbesetzung von Angelgewässern] (1)[den menschlichen Verzehr], ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC), Infektiöse Pankreasnekrose (IPN), Bakterielle Nierenerkrankung (BKD) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen.']

oder:

[‚(1) [Lebende Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) [und] (1) [Gameten], bestimmt für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf (1) [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] (1) [und] (1) [Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)] (1) [und] (1)[Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] (1) [und] (1) [Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)] (1) [und] (1) [Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)] (1) [und] (1) [*Gyrodactylus salaris*] gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen']

oder:

[‚Lebende Zuchtfische, bestimmt für Gebiete und Zuchtbetriebe der Europäischen Gemeinschaft mit Blick auf (1) [die Wiederbesetzung von Angelgewässern] (1) [den menschlichen Verzehr], einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf (1) [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] (1) [und] (1) [Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)] (1) [und] (1)[Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] (1) [und] (1) [Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)] (1) [und] (1) [Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)] (1) [und] (1) [*Gyrodactylus salaris*] gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen']

oder:

[‚Lebende Zuchtfische, bestimmt für die Weiterverarbeitung vor dem Verzehr in zugelassenen Einfuhrzentren']

▼M2

Ausgestellt in ....., am .....

(Ort) (Datum)

Amtssiegel

.....

(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

(1) Nicht Zutreffendes streichen.

(2) Gebiet (das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Gebiet oder ein Zuchtbetrieb) und Gebietscode gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG der Kommission.

(3) Soweit zutreffend wie folgt angeben: Gebiet, Zuchtbetrieb oder — bei Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr — Anlage. Wird das Gebiet unter Nummer 3.2 angegeben, so muss der Name des Zuchtbetriebs oder — bei Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr — der Anlage unter Nummer 3.3 angegeben werden.

(4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, die Flugnummer angeben.

Bei Transport in Behältern oder Kästen unter Nummer 4.3 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, ihre Plombennummern angeben.

(5) Ausfüllen, soweit das Drittland für EHN, ISA, VHS und/oder IHN empfängliche Arten in Zuchtbetrieben hält oder falls solche Arten in natürlichen Gewässern des Landes vorhanden sind.

(6) Für bekannte empfängliche Arten siehe folgende Tabelle:

Krankheit	**Empfängliche Wirtsarten** (*)
ISA	Atlantischer Lachs (Salmo salar), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Lachsforelle (*Salmo trutta),*
EHN	Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Maquarie's Barsch (*Macquaria australasica*), Silberbarsch (*Bidyanus bidyanus*), Gebirgsgalaxie (*Galaxias olidus*), Wels (*Silurus glanis*), schwarzer Katzenwels (*Ictalurus melas*), Kärpfling (*Gambusa affinis*) und andere Arten der Familie der Poeciliidae
VHS	Fische der Familie der Salmonideae, Äsche (*Thymallus thymallus*), Muräne (*Coregonus spp.*), Hecht (*Esox lucius*), Steinbutt (*Scophthalmus maximus*), Hering (*Clupea spp.*), Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus spp.*), Dorsch (*Gadus morhua*), Pazifischer Kabeljau (*G. macrocephalus*), Schellfisch (*G. aeglefinus*) und Seequappe (*Onos mustelus*).
IHN	Fische der Familie der Salmonideae, Hecht (*Esox lucius*)
SVC	Karpfen (*Cyprinus carpio*), Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idellus*), Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*), Marmorkarpfen (*Aristichthys nobilis*), Europäische Karausche (*Carassius carassius*), Asiatische Silberkarausche (*Carassius auratus*), Schleie (*Tinca tinca*) und Wels (*Silurus glanis*)
IPN	Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Bachforelle (*Salvelinus fontinalis*), Lachsforelle (*Salmo trutta*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) sowie verschiedene pazifische Lachsarten (*Oncorhynchus spp.*),
BKD	Fische der Familie der Salmonideae
Gyrodactylus salaris	Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Seesaibling (*Salvelinus alpinus*), Bachsaibling (*S. fontinalis*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) und Lachsforelle (*Salmo trutta*). Andere Fischarten, die in denselben Anlage wie die genannten Arten leben, gelten ebenfalls als empfängliche Arten.

(*) Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.

▼M2

([7]) Falls zutreffend.

([8]) Weltorganisation für Tiergesundheit.

([9]) Ausfüllen, soweit das Drittland für EHN, ISA, VHS und/oder IHN keine empfängliche Arten in Zuchtbetrieben hält oder falls solche Arten nicht in natürlichen Gewässern des Landes vorhanden sind.

([10]) Gilt nur für lebende Fische; falls nicht zutreffend, streichen.

([11]) Gilt nur für Eier; falls nicht zutreffend, streichen.

([12]) Besondere Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Richtlinie 91/67/EWG des Rates für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien hinsichtlich einer oder mehrerer der Krankheiten gemäß Anhang A Listen II und III der Richtlinie 91/67/EWG.

([13]) Besondere Anforderungen für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit in Bezug auf VHS bzw. IHN gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus.

([14]) „Muster A bzw. B“ gemäß der Entscheidung 2001/183/EG sowie die Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG. Nicht Zutreffendes streichen.

([15]) Gemäß den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG: Zuchtbetriebe, die ihre Zuchttätigkeit mit Fischen, Eiern und Gameten neu aufnehmen und deren Gesundheitsstatus gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen, oder Zuchtbetriebe, die ihre Zuchttätigkeit nach einer amtlich überwachten Reinigung und Desinfektion und einer 15-tägigen Wartezeit wieder aufnehmen und die nur Fische, Eier und Gameten in ihre Anlagen einsetzen, deren Gesundheitsstatus gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe b) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Falls nicht zutreffend, streichen.

([16]) Gilt nicht für Küsten- oder Binnenwassergebiete ohne Zuchtbetriebe. Es sind jederzeit strenge Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Fische aus nicht zugelassenen Zuchtbetrieben oder Gebieten dürfen nicht in zugelassene Zuchtbetriebe oder Gebiete eingesetzt werden. Teiche mit empfänglichen Arten sollten abgedeckt sein oder in sicherer Entfernung zu nicht zugelassenen Betrieben liegen. Der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern. Die Anlage darf nicht zum Angeln genutzt werden, es sei denn, das Angeln erfolgt unter Bedingungen, die die zuständige örtliche Behörde genehmigt hat und überwacht.

([17]) Besondere zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus oder Programmen (zusätzliche Garantien) zur Bekämpfung und Tilgung der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Infektiösen Pankreasnekrose (IBN) und/oder der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD) gemäß der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission.

([18]) Betrifft nur für SVC, IPN und/oder BKD empfängliche Arten, die in Gebiete mit zusätzlichen Garantien für SVC, IPN und/oder BKD eingesetzt werden. Falls nicht zutreffend, streichen.

([19]) Gilt nur für Landbetriebe, bei denen epidemiologische Untersuchungen ergeben haben, dass die Krankheit nicht auf andere Betriebe oder in Wildbestände übergegriffen hat. Falls nicht zutreffend, streichen.

([20]) Spezifische zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr in Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten mit in Bezug auf Gyrodactylus salaris gemeinschaftlich anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus (zusätzliche Garantien) gemäß der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission.

([21]) Gemäß Anhang B Teil I Abschnitt A der Richtlinie 91/67/EWG kann ein Teil eines Wassereinzugsgebiets nur für seuchenfrei erklärt werden, wenn der obere Teil eines Wassereinzugsgebiets betroffen ist, das von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis reicht, welches eine Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert.

([22]) Gemäß Anhang I Kapitel 1.B der Entscheidung 2004/453/EG.

([23]) Werden Binnenwassergebiete für frei von Gyrodactylus salaris erklärt, so muss berücksichtigt werden, dass die Seuche durch die Wanderung von Fischen zwischen verschiedenen Binnengewässern verschleppt werden kann, wenn die Salinität der einzelnen Gewässer niedrig oder moderat (weniger als 25 ppt) ist. Daher kann ein einzelnes Binnenwassergebiet nicht für seuchenfrei erklärt werden, wenn ein anderes Binnengewässer, das in dasselbe Küstengebiet einfließt, infiziert ist oder einen unbekannten Gesundheitsstatus hat, es sei denn, sie sind durch Meerwasser mit einer Salinität von über 25 ppt voneinander getrennt.

([24]) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger. Im Fall der Beförderung mit einem 'Brunnenschiff' ist die Transportroute vom Verlade- zum Bestimmungsort anzugeben.

▼M2

ANHANG III

ERLÄUTERUNGEN

a) Die Transportbescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks der Fische nach ihrer Ankunft in der EG nach den in den Anhängen II, IV oder V dieser Entscheidung vorgesehenen Mustern ausgestellt.

b) Je nach Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes im EG-Mitgliedstaat in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN), Frühlingsvirämie des Karpfens (SCV), Bakterielle Nierenerkrankung (BKD), Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und *Gyrodactylus salaris* (*G. salaris*) wird die Bescheinigung um die entsprechenden spezifischen zusätzlichen Anforderungen ergänzt.

c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.

   Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe „Original“ und die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite... (*Seite 1, 2, 3 usw.*) von... (*Gesamtseitenzahl*) zu nummerieren.

d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etiketten sind in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.

e) Die Bescheinigung für lebende Fische, Eier und Gameten ist am Tag des Verladens der Sendung zur Ausfuhr in die EG auszufüllen. Das Bescheinigungsoriginal muss Unterschrift und Amtssiegel eines von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleurs tragen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.

   Unterschrift und Amtssiegel (ausgenommen Prägestempel) müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten hinzugefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Kontrolleurs versehen sein.

g) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten.

h) Die Bescheinigung für lebende Fische, Eier und Gameten gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von 10 Tagen. Im Fall des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.

i) Die Fische, Eier und Gameten werden nicht zusammen mit anderen Fischen, Eiern und Gameten befördert, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen. Sie dürfen ferner nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitszustand beeinträchtigen könnten.

j) Die mögliche Anwesenheit von Pathogenen im Wasser ist für die Bestimmung des Gesundheitsstatus der lebenden Fische, Eier und Gameten von Bedeutung. Der ausstellende Beamte sollte daher Folgendes berücksichtigen:

   Der „Herkunftsort“ sollte der Ort sein, an dem sich der Zuchtbetrieb oder der Wildbestand befindet und die Weichtiere aufgezogen wurden, bis sie ihre Handelsgröße für die unter diese Bescheinigung fallende Sendung erreicht hatten.

▼M5

_____

▼M2

_____

▼B

ANHANG VII

Veterinärhygienische Mindestanforderungen für die Zulassung von Einfuhrzentren zur Verarbeitung von Zuchtfischen

A. **Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten lassen als Einfuhrzentren für die Weiterverarbeitung eingeführter lebender Zuchtfische und deren Erzeugnisse nur Anlagen zu, bei denen gewährleistet ist, dass jedes Risiko der Kontamination von Fischen in Gemeinschaftsgewässern durch Krankheitserreger, die Fischbestände ernsthaft gefährden könnten, in Abwässern, Abfällen oder anderen Stoffen vermieden wird.

2. Als „Einfuhrzentren“ zugelassene Anlagen dürfen keine lebenden Fische aus ihren Einrichtungen verbringen.

3. Zusätzlich zu den in der Richtlinie 91/493/EWG vorgesehenen Hygieneanforderungen für Anlagen im Allgemeinen und den gemeinschaftlichen Hygienevorschriften für nicht zum Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte gelten die nachstehend aufgeführten veterinärhygienischen Mindestanforderungen.

B. **Vorschriften für den betrieblichen Seuchenschutz**

1. Zugelassene Einfuhrzentren unterstehen der Kontrolle und Verantwortung der zuständigen Behörde.

2. Zugelassene Einfuhrzentren verfügen über ein angemessenes System zur Bekämpfung und Überwachung von Krankheiten. Gemäß der Richtlinie 93/53/EG werden Fälle von Seuchenverdacht und hoher Mortalität von der zuständigen Behörde untersucht. Die erforderlichen Analysen und Behandlungen erfolgen in Abstimmung mit und unter Kontrolle der zuständigen Behörde, wobei der Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG Rechnung zu tragen ist.

3. Zugelassene Einfuhrzentren wenden ein von der zuständigen Behörde zugelassenes System für den betrieblichen Seuchenschutz an, das u. a. Hygiene- und Beseitigungsroutinen für Transporte, Transportbehälter, Personal, Einrichtungen und Ausrüstungen vorsieht. Für die Desinfektion von Fischzuchtbetrieben sollten die Leitlinien gemäß Anhang 5.2.2 des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE, sechste Ausgabe, 2003, befolgt werden. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen von der zuständigen Behörde eigens zu diesem Zweck zugelassen sein, und es müssen geeignete Ausrüstungen für die Reinigung und Desinfektion zur Verfügung stehen. Anfallende Nebenprodukte und andere Abfälle wie verendete Fische und ihre Erzeugnisse sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] zu entsorgen. Das System für den betrieblichen Seuchenschutz muss gewährleisten, dass jedes Risiko der Kontamination von Fischen in Gemeinschaftsgewässern mit Erregern, die Fischbestände ernsthaft gefährden könnten, und insbesondere mit den Seuchenerregern gemäß Anhang A Listen I und II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EG vermieden wird.

4. Zugelassene Einfuhrzentren führen aktuelle Aufzeichnungen über Feststellungen der Mortalität sowie über alle Zugänge von lebenden Fischen, Eiern und Gameten und alle Abgänge von Erzeugnissen, einschließlich ihrer Herkunft, Lieferanten und Bestimmung. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde jederzeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

5. Zugelassene Einfuhrzentren werden regelmäßig gemäß Nummer 3 gereinigt und desinfiziert.

6. Unbefugten ist der Zutritt zu Einfuhrzentren verboten. Zutrittsberechtigte müssen Schutzkleidung und geeignetes Schuhwerk tragen.

[1] ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.